

... 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 214, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 252, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Bewegung und Sport und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 lautet der letzte Satz nunmehr:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

2. In Abs 2 wird am Ende des letzten Spiegelstriches „.“ ersetzt durch“,“.

3. In Abs 2 wird folgender Spiegelstrich ergänzt:

„- kennen ökologische Folgen von Sport und haben Möglichkeiten ökologisch sensiblen und verträglicheren Verhaltens kennen gelernt und im Hinblick auf Umsetzung im eigenen Handlungsbereich überprüft (Nachhaltigkeit).“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Der zweite Absatz der Modulziele des Moduls UF BuS 10 lautet nunmehr:

„Die Studierenden

- können die bislang im Laufe des Studiums erworbenen theoretischen und anwendungsbezogenen Inhalte unter Einbezug pädagogischer, didaktischer und methodischer Überlegungen zusammenführen und auf dieser Basis einen am

Bildungsstandard orientierten Unterricht im UF Bewegung und Sport planen und durchführen.

- Sie können Unterrichtsgeschehen im UF Bewegung und Sport unter wesentlichen theoretischen und sportdidaktischen Perspektiven beobachten, verschriften, analysieren und auswerten.
- Sie können ansatzweise die eigene Lehr –und Lernbiographie im Bereich Bewegung und Sport reflektieren und mit dem eigenen Handeln entwicklungsorientiert in Beziehung setzen.“

2. Die Modulstruktur des Moduls UF BuS 10 lautet nunmehr:

„Schulpraxis

3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Bewegung und Sport:

VU Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie die VU Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

3. Der Leistungsnachweis des Moduls UF BuS 10 lautet nunmehr:

„Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulpraxis (3 ECTS) und positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (4 ECTS-Punkte)“

4. In den Modulzielen des Moduls UF BuS 03 wird folgender Punkt ergänzt:

„• verfügen über vertiefte physiologische Kenntnisse zu gesundheitsförderlicher Bewegung und gesundheitlichen Auswirkungen körperlicher Aktivität.“

5. In den Modulzielen des Moduls UF BuS 04 werden folgende Punkte ergänzt:

- „• kennen digitale Technologien in ihren Möglichkeiten und ihren Grenzen in ihrer Anwendung im Bereich Bewegung und Sport in der Schule
- wissen um Potential und Risiken digitaler Technologien sowie möglicher (negativer) Wirkungen, und können dies konstruktiv für die Inszenierung von Lehr-Lernprozessen nutzen.“

6. In den Modulzielen des Moduls UF BuS 08 wird folgender Punkt ergänzt:

„• verfügen über didaktische Handlungskompetenz, um digitale Technologien sinnvoll in den Unterricht einzubinden und wissen, wie dieser Einsatz evaluiert bzw. reflektiert werden kann.“

7. In den Modulzielen des Moduls UF BuS 06 wird folgender Punkt ergänzt:

„• kennen ökologische Folgen von (Outdoor)Sport und haben Möglichkeiten ökologisch sensiblen und verträglicheren Verhaltens kennen gelernt und im Hinblick auf Umsetzung im eigenen Handlungsbereich überprüft.“

8. In den Modulzielen des Moduls UF BuS 07 wird folgender Punkt ergänzt:

- „• kennen ökologische und soziale Auswirkungen von Sportgroßveranstaltungen.“

9. Im Modul UF BuS 11 wird in den Modulzielen folgende Passage ergänzt:

- „• haben grundlegende Kenntnisse der Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens und ihrer Anwendung in sportwissenschaftlichen Fachgebieten.“

10. Die Modulstruktur des Moduls UF BuS 11 lautet nunmehr:

„UE Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden (qualitativ und quantitativ), 2 ECTS, 2 SSt (pi)

UE Begleitung der Abfassung einer Bachelorarbeit, 1 ECTS, 1 SSt (pi)

Im Rahmen der Lehrveranstaltung wird die Bachelorarbeit verfasst. Dadurch wird die Lehrveranstaltung um 5 ECTS-Punkte aufgewertet.

Die UE „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden (qualitativ und quantitativ)“ ist Voraussetzung für die UE „Begleitung der Abfassung einer Bachelorarbeit“.

(3) Anhang 2 – Empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad wird an diese Änderungen entsprechend angepasst.

(4) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r